



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2020/2021

ausgegeben am 18.05.2021

23. Stück

Curriculum

EVSO Erweiterungsstudium in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich kognitive Entwicklung gem. § 38b HG 2005 idgF

Das Mitteilungsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb:
Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten

Für den Inhalt verantwortlich:
Rektorin Prof. Mag. Dr. Marlies Krainz-Dürr

Entwicklungsverbund
Süd-Ost

Erweiterungsstudium

in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich
kognitive Entwicklung gem. § 38b HG
2005 idgF

Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz
Pädagogische Hochschule Burgenland
Pädagogische Hochschule Kärnten
Pädagogische Hochschule Steiermark

Beschluss der Hoch-
schulkollegien:

10.12.2020 KPH Graz
21.12.2020 PHB
22.12.2020 PHK
16.12.2020 PHSt

Genehmigung durch die
Rektorate:

10.12.2020 KPH Graz
11.01.2021 PHB
23.12.2020 PHK
05.01.2021 PHSt

Curriculum

SKZ: 008 190

30 ECTS-AP

Version 2: 14.05.2021

Inhalt

1. Bezeichnung und Gegenstand des Studiums.....	3
2. Qualifikationsprofil.....	3
2.1 Ziele des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule	3
2.2 Qualifikationen/Berechtigungen.....	3
2.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)	3
2.4 Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept.....	3
2.5 Kompetenzprofil Förderbereich kognitive Entwicklung.....	5
2.6 Rahmenbedingungen institutioneller Kooperation	5
3. Allgemeine Bestimmungen.....	5
3.1 Dauer und Umfang des Studiums	5
3.2 Zulassungsvoraussetzung und Reihungskriterien	5
3.3 Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen.....	6
3.4 Studienleistung im European Credit Transfer System.....	6
3.5 Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen.....	6
3.6 Pädagogisch-Praktische Studien	7
4. Aufbau und Gliederung des Studiums.....	12
4.1 Modulübersicht.....	12
4.2 Lehrveranstaltungsübersicht	13
4.3 Modulbeschreibungen	14
4.4 Verzeichnis der Abkürzungen	19

1. Bezeichnung und Gegenstand des Studiums

Erweiterungsstudium in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich kognitive Entwicklung gem. § 38b HG 2005 idgF auf Grundlage der Masterstudien Lehramt Primarstufe im EVSO.

2. Qualifikationsprofil

2.1 Ziele des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

Erweiterungsstudium in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich kognitive Entwicklung gem. § 38b HG 2005 idgF auf Grundlage der Masterstudien Lehramt Primarstufe im EVSO im Entwicklungsverbund Süd-Ost¹ zielt auf eine professions- und wissenschaftsorientierte Ausbildung in den für die Berufsausübung notwendigen Kompetenzen ab. Bezugnehmend auf das Hochschulgesetz 2005 idgF (HG) verfolgt der Entwicklungsverbund Süd-Ost die Aufgaben (§ 8 HG 2005 idgF) und leitenden Grundsätze (§ 9 HG 2005 idgF) im Hinblick auf die pädagogische Profession und deren Berufsfelder im Rahmen von Lehre und Forschung.

2.2 Qualifikationen/Berechtigungen

Das Erweiterungsstudium in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich kognitive Entwicklung gem. § 38b HG 2005 idgF auf Grundlage der Masterstudien Lehramt Primarstufe im EVSO qualifiziert aufbauend auf dem Schwerpunkt Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung im Bachelorstudium im Bereich der Primarstufe für die fachspezifische pädagogische Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit erhöhtem Förderbedarf von 6 bis 15 Jahren² in inklusiven Settings.

Zur Dokumentation des Abschlusses wird gemäß § 38b (2) HG 2005 ein Zeugnis ausgestellt. Mit dem Abschluss eines Erweiterungsstudiums wird kein Recht auf Verleihung eines akademischen Grades erworben.

2.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)

Das Angebot wird nach Maßgabe des Bedarfes erstellt, welcher an den öffentlichen bzw. privaten Pädagogischen Hochschulen des Entwicklungsverbundes Süd-Ost nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu bewerten sein wird. Die Studie zur Implementation Inklusiver Modellregionen³, insbesondere die Fallbeispiele zu Kindern mit erhöhtem Förderbedarf bringt den Bedarf an qualifizierten PädagogInnen in diesem Bereich klar zum Ausdruck.

2.4 Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept

2.4.1 Allgemeine Leitlinien

Der hochschuldidaktische Zugang basiert auf Konzepten des forschenden und dialogischen Lernens und zielt auf aktive Wissenskonstruktion und eigenverantwortlichen Kompetenzerwerb ab. Selbststudienanteile werden in das modulare hochschuldidaktische Gesamtkonzept integriert. Entsprechend

¹ Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz, Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Pädagogische Hochschule Steiermark

² Die Ausweitung des Altersbereichs ist im gegenständlichen Studium dadurch gerechtfertigt, dass die kleine Zahl von SchülerInnen der Sekundarstufe, die im Bereich kognitive Entwicklung zu fördern sind, ein entsprechendes kategoriales Sekundarstufenmasterstudium nicht rechtfertigen würde

³ Holzinger, A., Komposch, U., Kopp-Sixt, S., & Pickl, G. (2018). Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Förderbedarf. In E. Svecnik, & A. Petrovic (Hrsg.), *Fallstudien. Implementation Inklusiver Modellregionen* (S. 25-49), Graz: BIFIE.

den Charakteristika von Hochschulbildung nach Euler⁴ greifen Prozesse der Wissensgewinnung und Wissensvermittlung ineinander und bedingen einander wechselseitig. Demzufolge erhalten Studierende Unterstützung in unterschiedlichen Formen, z.B. durch Blended Learning, Peer Instruction oder Peer Coaching. Damit werden Selbststeuerungsprozesse und das Selbstmanagement aktiviert, die Eigenaktivität der Studierenden wird vielseitig und individualisierend unterstützt. Reflexion und Feedback-Kultur werden als Elemente eines dialogischen Lernedesigns erlebt. Wahlmodule schaffen Möglichkeiten zur individuellen Schwerpunktsetzung. Lernförderliche Leistungsrückmeldungen und Leistungsbewertungen sind integrative Teile der Lehr-Lernkonzepte und stehen im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Kompetenzen. Das Modell der Pädagogisch-Praktischen Studien orientiert sich am Leitbild der reflektierenden Praktikerinnen/Praktiker. Es ermöglicht die Erfahrung, dass sich professionelle Lehrpersonen ständig mit den äußeren Bedingungen ihres Berufs und dessen inneren Anforderungen auseinandersetzen müssen und dass Professionalisierung ein lebenslanger und lebensbegleitender Prozess ist, der mit der Erstausbildung seinen Anfang nimmt.

2.4.2 Studienarchitektur und Kompetenzaufbau

Der Förderbereich kognitive Entwicklung umfasst 30 ECTS-Anrechnungspunkte. Diese Anzahl von 30 ECTS-Anrechnungspunkten setzt sich aus 25 ECTS-Anrechnungspunkten aus den pädagogischen Grundlagen und der Fachdidaktik im Bereich der kognitiven Entwicklung sowie aus 5 ECTS-Anrechnungspunkten Pädagogisch Praktische Studien mit Fokus auf das Alter von 6 bis 15 Jahren zusammen.

2.4.3 Leistungs- und Kompetenznachweise

Zur Überprüfung der Leistungen und Kompetenzen können folgende Prüfungsformen angewandt werden. Nach dem exemplarischen Prinzip werden zu den einzelnen Prüfungsformen Module bzw. Lehrveranstaltungen angeführt.

Formen von Leistungs- bzw. Kompetenznachweisen
Mündliche Prüfungen: Bei mündlichen Prüfungen weisen Studierende ihre Fachkenntnis und ihr Verständnis des Sachverhalts nach. In Abhängigkeit von der Aufgabenstellung zeigen sie, dass sie Entscheidungen treffen und ihre Kenntnisse in einen kommunikativen Kontext argumentativ einbringen können. Z.B.: Einzelgespräch, Kleingruppendiskussion, Assessment Center, Hearing
Schriftliche Prüfungen: Studierende weisen ihre erworbenen Kompetenzen in schriftlicher Form nach. Z.B.: Prüfungsarbeit mit offenen/geschlossenen Fragestellungen, Multiple-Choice-Fragen, Open-Book-Prüfung, Online Assessment
Schriftliche Arbeiten: Studierende erstellen in Einzel- oder Gruppenarbeit den Zielsetzungen und den vereinbarten Beurteilungs- und Feedbackkriterien entsprechende schriftliche Beiträge. Z.B.: Seminararbeit, Literaturreview, Exkursions-, Projekt- oder Werkstattbericht, Protokoll, Dokumentation, Fallanalyse, Blog, Forumsbeitrag
Präsentationen: Bei Präsentationen bieten Studierende aufgrund von gestellten oder frei gewählten Aufgabenstellungen ihre selbst ausgearbeitete Darstellung eines Sachverhalts in für ein Auditorium geeigneter Form dar und können auf Anfragen kompetent Auskunft geben. Z.B.: Vortrag, medial unterstütztes Referat, Projekt- und Produktpräsentation, Postersession, Slam, Podcast, MOOC, Webinar, Forendiskussion
Praktische Prüfung: Studierenden weisen ihre Eigenkompetenz durch Erbringen praktischer Leistungen nach. Z.B.: Sprachbeherrschungsprüfung, Produktgestaltung, musikalisch/künstlerische Darbietung, Überprüfung sportlicher Fertigkeiten, Portfolio
Wissenschaftspraktische Tätigkeiten: Studierenden weisen Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten durch konkrete forschende Tätigkeiten nach. Z.B.: Erstellung von Fragebögen, Durchführung von Interviews, Beobachtung und Dokumentation, diagnostische Aufgabenstellungen, Screenings, Datenauswertung
Berufspraktische Tätigkeiten: Studierenden weisen berufspraktische Kompetenz durch die Erfüllung konkreter Aufträge nach. Z.B.: Unterrichts- und Förderplanung, Lernedesign, Materialerstellung, berufspraktische Performanz, Videoanalyse, Microteaching, Peer Teaching, Lesson Studies
Prozessdokumentationen: Mit Prozessdokumentationen halten Studierende ggf. anhand von Leitfragen und Kriterien kontinuierlich ihren eigenen Lernprozess fest und reflektieren diesen. Z.B.: Lernjournal, Studenttagebuch, Praxisreflexion, Logbuch, Entwicklungsportfolio, Entwicklungsgespräch, Blog, E-Portfolio

⁴ Euler, D. (2005). Forschendes Lernen. In S. Spoun & W. Wunderlich (Hrsg.), Studienziel Persönlichkeit. Beiträge zum Bildungsauftrag der Universität heute (S. 253-272). Frankfurt/New York. Campus Verlag.

2.5 Kompetenzprofil Förderbereich kognitive Entwicklung

Die Absolventinnen und Absolventen sind mit Inhalten und Konzepten der Arbeit im Bereich der kognitiven Entwicklung sowie mit den Fördermöglichkeiten in inklusiven Settings vertraut, können Unterricht individuell auf die Bedürfnisse aller Schülerinnen und Schüler abstimmen und greifen dabei auf vertiefte fachdidaktische Kenntnisse zurück. Sie verfügen im Bereich der kognitiven Entwicklung über professionelle Kompetenzen in Hinblick auf Diagnostik sowie auf Präventions-, Interventions- und Förderansätze und können den Unterricht unter Berücksichtigung individueller Förderpläne reflektieren und evaluieren. Sie sind in der Lage, kooperative Lernsettings zu gestalten und zu implementieren. Sie setzen sich als Key-Persons aktiv für die Zielgruppe ein und initiieren und moderieren die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams bzw. mit Unterstützungssystemen. Sie können in teamorientierter Weise inklusive Schulentwicklungsprozesse mitgestalten.

2.6 Rahmenbedingungen institutioneller Kooperation

Das Erweiterungsstudium in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich kognitive Entwicklung gem. § 38b HG 2005 idgF auf Grundlage der Masterstudien Lehramt Primarstufe im EVSO deckt sich analog zum Masterstudium für das Lehramt Primarstufe mit Schwerpunkt in Inklusiver Pädagogik - Förderbereich kognitive Entwicklung in folgenden Bereichen mit den formalen Eckpunkten aller Studien im Entwicklungsverbund Süd-Ost:

- Das Erweiterungsstudium umfasst 30 ECTS-Anrechnungspunkte.
- Davon entfallen 5 auf den Studienbereich der Pädagogisch-Praktischen Studien.

Inklusive Pädagogik - Förderbereich kognitive Entwicklung	8	8	14	30
davon Pädagogisch-Praktische Studien			5	5

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Dauer und Umfang des Studiums

Das Erweiterungsstudium in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich kognitive Entwicklung gem. § 38b HG 2005 idgF auf Grundlage der Masterstudien Lehramt Primarstufe im EVSO umfasst 30 ECTS-Anrechnungspunkte und hat eine Mindeststudiendauer von 3 Semestern.

3.2 Zulassungsvoraussetzung und Reihungskriterien

Die Zulassung zum Erweiterungsstudium in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich kognitive Entwicklung gem. § 38b HG 2005 idgF auf Grundlage der Masterstudien Lehramt Primarstufe im EVSO setzt gemäß § 38b idgF HG 2005

- die Zulassung zu einem oder den bereits erfolgten Abschluss eines Masterstudiums Lehramt Primarstufe im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines Masterstudiums Lehramt Primarstufe in Inklusiver Pädagogik mit Vertiefung in einem Förderbereich um Umfang von 90 ECTS-Anrechnungspunkten voraus
- sowie den Nachweis der Absolvierung des Schwerpunktes „Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung“ im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten im Rahmen eines Bachelorstudiums

Lehramt Primarstufe im Umfang von 240 ECTS oder den Nachweis der Absolvierung eines Erweiterungsstudiums „Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung“ im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten (ausgehend vom gleichnamigen Schwerpunkt im Rahmen eines Bachelorstudiums Lehramt Primarstufe im Umfang von 240 ECTS) voraus.

Wenn die Anzahl der Bewerbungen die festgelegte TeilnehmerInnenhöchstzahl überschreitet, werden AbsolventInnen der Masterstudien Lehramt Primarstufe während der allgemeinen Zulassungsfrist vorrangig gegenüber Studienwerber/innen mit Zulassung zu einem der Masterstudien Lehramt Primarstufe gereiht. Darüber hinaus entscheidet das Datum der Anmeldung.

3.3 Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen

Bei der Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl kommt grundsätzlich ein Reihungsverfahren zur Anwendung:

1. Stellung der Lehrveranstaltung im Curriculum (PF/GWF vor FWF): Die Lehrveranstaltung ist im Curriculum, für das die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt, verpflichtend vorgeschrieben. Dabei werden Pflicht- und Gebundenes Wahlfach gleichrangig gereiht und jeweils gegenüber Freiem Wahlfach bevorzugt.
2. Im Studium absolvierte/anerkannte ECTS-Anrechnungspunkte: Für Reihung nach ECTS-AP werden alle Leistungen des Studiums, für das die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt, herangezogen. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht.
3. Bisher benötigte Semesteranzahl im Studium: Reihung nach der Anzahl der bisher benötigten Semester innerhalb des Studiums. Eine höhere Anzahl wird bevorzugt gereiht.
4. Losentscheid: Ist anhand der vorangehenden Kriterien keine Reihungsentscheidung möglich, entscheidet der Zufall.

Für Studienangebote im Sinne der Erweiterungsstudien folgend §38b HG 2005 idgF können am jeweiligen Standort für die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl darüber hinaus spezielle Reihungskriterien festgelegt werden. Diese werden über das Mitteilungsblatt der jeweiligen Pädagogischen Hochschule verlautbart.

3.4 Studienleistung im European Credit Transfer System

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) zugeteilt. Mit diesen ECTS-Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden beträgt und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden, wodurch ein ECTS-Anrechnungspunkt 25 Echtstunden entspricht. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Kontaktstunden. Die Kontaktstunde entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

3.5 Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen

Die Lehrveranstaltungstypen sind in der Satzung idgF der jeweiligen Pädagogischen Hochschule festgelegt.

3.6 Pädagogisch-Praktische Studien

Das Modul der Pädagogisch-Praktischen Studien aus dem Schwerpunkt Inklusive Pädagogik im Förderbereich kognitive Entwicklung widmet sich dem inklusiven Unterricht unter Berücksichtigung der Erziehung und Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der kognitiven Entwicklung unter der Maßgabe von Förderplanung und Teamarbeit sowie Zusammenarbeit mit externen Unterstützungssystemen.

3.7 Prüfungsordnung

Ausgehend von der Satzung der jeweiligen Pädagogischen Hochschule wird in dieser Prüfungsordnung der Studiums- und Prüfungsbetrieb ergänzend geregelt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für das Erweiterungsstudium in Inklusiver Pädagogik gem. § 38b HG 2005 idgF auf Grundlage der Masterstudien Lehramt Primarstufe im EVSO.

§ 2 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen LehrveranstaltungsleiterInnen haben die Studierenden gem. § 42a Abs. 2 HG 2005 (idgF) vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, die Methoden und die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung nachweislich zu informieren.

§ 3 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

Folgende Prüfungen oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

1. Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls

1.1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.

1.2. In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den LehrveranstaltungsleiterInnen zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.

1.3. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise ausnahmsweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

2. Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien

Siehe § 9 der Prüfungsordnung.

§ 4 Bestellung der PrüferInnen

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen LehrveranstaltungsleiterInnen abgenommen.
2. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen (siehe auch §11) setzt sich aus mindestens drei PrüferInnen/Prüfern zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.
3. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
4. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin/eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.
5. Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idgF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der PrüferInnen zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Pädagogischen Hochschule der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.

§ 5 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine sind gem. § 42a Abs. 4 HG 2005 idgF jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende des Semesters festzulegen.
2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.
3. Prüfungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.
4. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewährleisten, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 7 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
2. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist eine Anwesenheit bei 75 % der vorgesehenen Präsenzstunden erforderlich. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten und hat die/der Studierende bereits einen Auftrag zur Erbringung einer Teilleistung nachweislich übernommen, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.
3. Bei den Pädagogisch-Praktischen Studien besteht 100%ige Anwesenheitsverpflichtung.
4. Werden bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und dies noch vor einer Beurteilung entdeckt, hat die Prüferin bzw. der Prüfer den Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren und die Prüfung negativ zu beurteilen. Die PrüferInnen bzw. der Prüfer haben negative Beurteilungen aufgrund von Plagiaten oder Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu melden.

5. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:

Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.

Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.

Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.

Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

6. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.

„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinausgehend erfüllt werden.

„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

7. Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG 2005 idgF nur dann positiv zu beurteilen, wenn jeder Teil positiv beurteilt wurde.

§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind dem/der Studierenden gemäß § 46 Abs. 1 HG 2005 idgF durch ein Zeugnis zu beurkunden.

2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen, ausgenommen Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 9 Schulpraktische Ausbildung im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien

1. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung erfolgt nach der fünfstufigen Notenskala oder nach der abweichenden Beurteilungsart „Mit/Ohne Erfolg teilgenommen“ gemäß Modulbeschreibung und jedenfalls auch durch ein schriftliches Gutachten.

2. Die zuständigen LehrveranstaltungsleiterInnen und/oder AusbildungslehrerInnen haben mit den Studierenden Beratungsgespräche über deren professionsbezogenen Entwicklungsstand zu führen. Zusätzlich ist den Studierenden die Möglichkeit zur Einsicht in die sie betreffenden schriftlichen Gutachten zu gewähren.

3. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung erfolgt durch den zuständigen Lehrveranstaltungsleiter/die zuständige Lehrveranstaltungsleiterin auf der Grundlage der schriftlichen Leistungsbeschreibung des Ausbildungslehrers/der Ausbildungslehrerin.

4. Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ bzw. „Ohne Erfolg teilgenommen“ lauten, so ist dem zuständigen studienrechtlichen Organ zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Der/Die Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und deren Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren. Dem/Der Studierenden ist die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gem. § 43 Abs. 4 HG 2005 idgF einzuräumen.

5. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 7 HG 2005 idgF ist der Verweis von einer Praxisschule einer negativen Beurteilung gleichzuhalten.

§ 10 Studienbegleitende Arbeiten

Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z.B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

1. Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien.

2. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem/der Studierenden gemäß § 43a Abs. 2 HG 2005 idgF insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG erlischt die Zulassung zum Studium, wenn der/die Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.

3. Einer Prüfungskommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ weiteres Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung einer Lehrveranstaltung bzw. eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.

4. Gemäß § 43a Abs. 4 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist.

5. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingereichten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen gem. §§ 43a Abs. 2 und 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF.

6. Bei Prüfungen, die in einem Prüfungsvorgang durchgeführt werden, sind die Studierenden berechtigt sich bis spätestens 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt abzumelden. Falls das Ende der Abmeldedfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen würde, ist eine Abmeldung bis 12:00 Uhr des vorangehenden Werktags möglich.

7. Die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission kann zu Beginn der Anmeldefrist über das elektronische Verwaltungssystem PH-Online im Prüfungsmanagement festlegen, dass Kandidatinnen und Kandidaten, die der Prüfung unentschuldigt fernbleiben, erst nach Ablauf von acht Wochen oder erst zum übernächsten Termin neuerlich zur Prüfung zugelassen werden.

§ 12 Rechtsschutz und Nichtigkeitsklärung von Prüfungen

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 idgF.
2. Betreffend die Nichtigkeitsklärung von Prüfungen gilt § 45 HG2005 idgF.

3.8 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit 1.10.2021 in Kraft.

4. Aufbau und Gliederung des Studiums

4.1 Modulübersicht

Erweiterungsstudium in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich kognitive Entwicklung gem. § 38b HG 2005 idgF auf Grundlage der Masterstudien Lehramt Primarstufe im EVSO											
					ECTS-AP						
Kurzz.	Modultitel	Sem	MA	SWSt	BWG	PPD	IP	MA	FWF	PPS	Σ
PM1.6LK	Pädagogische Grundlagen im Förderbereich kognitive Entwicklung	1	PM	7			8				8
PM2.5LK	Kognitive Entwicklung und Lernen im inklusiven Kontext I	2	PM	5			8				8
PM3.1LK	Kognitive Entwicklung und Lernen im inklusiven Kontext II	3	PM	5			9				9
PM3.2PS	Pädagogisch praktisches Handeln im Förderbereich kognitive Entwicklung	3	PM	3			5			5	5
Summe:					20		30				30
Summen pro Studienjahr											
					ECTS-AP						
Studienjahr				SWSt	BWG	PPD	FB	MA	PPS	Σ	
Semester 1				7			8				
Semester 2				5			8				
Semester 3				5			9		5		
Summe							25		5	30	

Im Bereich des Schwerpunktes Inklusiver Pädagogik – Förderbereich kognitive Entwicklung sind drei Pflichtmodule zu absolvieren.

Die Pädagogisch-Praktischen Studien erfolgen im Bereich des Schwerpunktes Inklusiver Pädagogik – Förderbereich kognitive Entwicklung.

Voraussetzung für die Absolvierung des Förderbereichs kognitive Entwicklung ist die Absolvierung des Schwerpunktes Inklusiver Pädagogik im Bachelorstudium im Bereich der Primarstufe.

4.2 Lehrveranstaltungsübersicht

1. Semester		LV Typ	SWSt	ECTS-AP	Sem
	Pädagogische Grundlagen im Förderbereich kognitive Entwicklung		7	8	
PM1.6LK01	Paradigmen- und Perspektivenwechsel im Hinblick auf kognitive Beeinträchtigungen	SE	2	2	1
PM1.6LK02	Neurologische, psychologische und physiologische Grundlagen im Hinblick auf kognitive Beeinträchtigungen	VO	1	2	1
PM1.6LK03	Pädagogische und didaktische Grundlagen für basale Lernprozesse auf frühen Entwicklungsstufen	SE	1	1	1
PM1.6LK04	Voraussetzungen für selbstbestimmtes Leben: Lebenspraxis und Kulturtechniken	SE	2	2	1
PM1.6LK05	Aspekte verschiedener Kultur- und Sprachkreise in der Arbeit mit Schülern/ Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen	SE	1	1	1
2. Semester		LV Typ	SWSt	ECTS-AP	Sem
	Kognitive Entwicklung und Lernen im inklusiven Kontext I		5	8	
PM2.5LK01	Förderdiagnostik und Förderplanung	SE	2	3	2
PM2.5LK02	Evidenzbasierte Strategien, Methoden und Konzepte für die Arbeit mit Schülern und Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen	UE	2	3	2
PM2.5LK03	Elternberatung und -begleitung	SE	1	2	2
3. Semester		LV Typ	SWSt	ECTS-AP	Sem.
	Kognitive Entwicklung und Lernen im inklusiven Kontext II		5	9	
PM3.1LK01	Vertiefende didaktisch-methodische Konzepte unter Berücksichtigung des „Universal Design for Learning“	SE	2	3	3
PM3.1LK02	Unterstützte Kommunikation	SE	1	2	3
PM3.1LK03	Interventionen im Bereich des Verhaltens	SE	1	2	3
PM3.1LK04	Interdisziplinäre Kooperationen in inklusiven Settings	SE	1	2	3
	PPS Modul: Pädagogisch praktisches Handeln im Förderbereich kognitive Entwicklung		3	5	
PM3.2PS01	Spezifische Interventionen in der pädagogischen Praxis planen, realisieren, analysieren und reflektieren	PR	3	5	3
	SUMMEN:		21	30	3

4.3 Modulbeschreibungen

Kurzzzeichen/Modulbezeichnung:										
PM3.2PS: Pädagogisch-praktisches Handeln im Förderbereich kognitive Entwicklung										
Modul-niveau MA	SWSt 3	ECTS-AP 5	Modul-art PM	Semester 3	Voraus-setzung	Sprache Deutsch	Institutionen PHSt, PHK, PHB, KPHG			
<p>Inhalte: Ausgehend vom jeweiligen Entwicklungsstand und von persönlichen Bedürfnissen wird in den pädagogisch-praktischen Studien ein spezifisches Förderangebot mit angepassten Konzepten, Methoden, Programmen und Materialien für Schüler/Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen im inklusiven Setting geplant, im Team abgesprochen, umgesetzt, analysiert, reflektiert und adaptiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung und Dokumentation von Lernvoraussetzungen und Entwicklungsverläufen • Erstellen von und Arbeit mit individuellen Förderplänen • Settings zur Einzelförderung und zu basalem Lernen • Realisierung ausgewählter Konzepte für Schüler/Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen • Gestaltung ausgewählter Lernumgebungen nach dem Konzept des <i>Universal Design for Learning</i> • Gestaltung kooperativer Lernsettings unter dem Aspekt der Heterogenität • Rhythmisierung von Tagesabläufen und Lernprozessen • Unterrichtsgestaltung mit innerer Differenzierung im Mehr-Pädagogen/Pädagoginnen-System (Arbeit <i>mit</i> dem Kind) oder individualisierte Unterstützung durch spezifische Interventionen im Unterricht in inklusiven Klassen • Zusammenarbeit mit persönlichen Assistenten, bzw. Schulassistent/innen • Professionelle Nähe-Distanz-Regulierung im pädagogischen Handeln 										
<p>Kompetenzen: Die AbsolventInnen des Moduls</p> <ul style="list-style-type: none"> • können Beobachtungen und Testverfahren zur pädagogischen Diagnostik von kognitiven Beeinträchtigungen bedarfsgerecht durchführen, auswerten und interpretieren und auf der Grundlage der Ergebnisse individuelle Förderpläne erstellen. • können individuelle Entwicklungsstände auf der Grundlage einer fundierten lernprozessbegleitenden Diagnostik ermitteln, diese in einem individuellen, regelmäßig evaluierten Förderplan dokumentieren und bei der Planung und Durchführung von inklusivem Unterricht auf maßgebliche Weise mit einbeziehen. • können evidenzbasierte Methoden und Konzepte zur Förderung von Schülern und Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen individualisiert einsetzen, evaluieren und adaptieren. • können den <i>Lern-Raum</i> nach dem Konzept des UDL so gestalten und durch ihr professionelles Moderieren und Coachen der strukturierten, rhythmisierten Lernprozesse dazu beitragen, dass persönliche Sinnbildung für jeden Schüler/jede Schülerin möglich ist. • können in multiprofessioneller Zusammenarbeit kooperative Lernsettings konzipieren und umsetzen. • können unterschiedliche didaktische Interventionskonzepte adäquat für spezifische Unterrichts- und Lernangebote für Schüler und Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen planen, unterrichtsintegriert und auf die einzelnen Unterrichtsfächer bezogen umsetzen, reflektieren und evaluieren; können daraus Konsequenzen für das weitere professionelle Handeln ziehen und dieses weiterentwickeln. • können im Bereich ihrer pädagogischen Verantwortung den Einsatz persönlicher Assistent/innen in der Klasse koordinieren. • können basale Lernangebote in Einzelförderung umsetzen. • können reflektiert – und daraus resultierend – adäquat mit körperlicher Nähe und Distanz in der pädagogischen Praxis agieren. • können PrimarstufenlehrerInnen in der Planung und Durchführung inklusiver didaktischer Konzepte und Unterrichtsformen für Schüler und Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen beraten und unterstützen. 										
Lehrveranstaltungen										
Abk	Titel		LN	LV-Typ	BWG/PPD/SP/PPS	TZ	Voraussetzung	SWSt	ECTS-AP	Sem
PM3.2PS01	Spezifische Interventionen in der pädagogischen Praxis (2 LÜ) und deren Reflexion (1 LB)		pi	PR	PPS			3	5	3

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

PM1.6LK Pädagogische Grundlagen im Förderbereich kognitive Entwicklung

Modul-niveau	SWSt	ECTS-AP	Modulart	Semester	Voraussetzung	Sprache	Institutionen
MA	7	8	PM	1		Deutsch	PHSt, PHK, PHB, KPHG

Inhalte: Das vorliegende Modul widmet sich dem Perspektiven- und Paradigmenwechsel als notwendigem Schritt für die Umsetzung von Inklusion. Die intensive Auseinandersetzung in diesem Bereich führt zu einem fundierten Verständnis hinsichtlich der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe aller Menschen. Dieses Verständnis soll über die Auseinandersetzung mit dem Behinderungsbegriff und den damit verbundenen Modellen (personell, sozial, kulturell) sowie mit der gesellschaftlichen Entwicklung von der Aussonderung bis zur Inklusion erworben werden.

- Perspektiven- und Paradigmenwechsel
- Aussonderung vs. Inklusion
- dialogische vs. defektologische Haltung
- Behinderungsbegriff und damit verbundene Modelle
- Disability Studies, Empowerment
- Kritische Auseinandersetzung mit Begrifflichkeiten wie „geistig behindert“, „schwerstbehindert“; „Recht auf Bildung in inklusiven Settings für alle Kinder und Jugendliche“, „Bildungsfähigkeit“, „Schulfähigkeit“ etc.

Zusammenhänge *neurologischer und psychologischer Entwicklungsprozesse* als Voraussetzung für Lernen und Verhalten werden zusammen mit physiologischen und pathologischen Grundlagen als Basis für gezielte – individuell geplante – pädagogische Maßnahmen im inklusiven Unterricht mit Schülern/ Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen angeboten.

- Aufbau und Funktion des zentralen und peripheren Nervensystems sowie der Sinnesorgane
- Embryologie: Entwicklungsphasen
- Entwicklungsdiagnostik
- Störungsmodelle der kognitiven Entwicklung (z.B. bei Trisomie 21, Autismusspektrum-Störungen, Rett-Syndrom etc.)
- Störungen der sensorischen Integration
- basale Lernprozesse bei kognitiven Einschränkungen

Im Rahmen dieses Moduls erfolgt die Auseinandersetzung mit basalen Lernprozessen, beispielhaft am Konzept der *Basalen Stimulation*. Ein umfassendes didaktisch-methodisches Handlungs- und Förderrepertoire wird vermittelt, um betroffene Schüler/Schülerinnen zu befähigen, ihre Umwelt besser wahrzunehmen und diese mit mehr Selbstbestimmung mitzugestalten.

- Grundlagen der basalen Stimulation nach Andreas Fröhlich
- unterschiedliche Wahrnehmungs- und Materialerfahrungen ausgehend vom eigenen Körper
- Leiblichkeit, Nähe, Distanz
- verschiedene Körperlagerungen

Lehrplanbezogene Handlungsfelder, die von den Bedürfnissen der Schüler/Schülerinnen ausgehen, werden erarbeitet und reflektiert, wobei die Gestaltung von Alltagshandlungen im Bereich der Lebenspraxis und in weiterer Folge die Kulturtechniken als Schwerpunkte gelten.

- Alltagshandlungen bedeuten Struktur und Ordnung
- Anknüpfung an Vertrautem und Einbindung von neuen Lerninhalten
- lebenspraktische Handlungsfelder
- Erlernen der Kulturtechniken (Lesen, Schreiben, Rechnen) als weiterer Schritt zur Selbstbestimmung
- vom Symbolverständnis bis zum Text
- Aufbau von Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit Mengen, Zahlen und Ziffern

Die Auseinandersetzung mit Migration im Zusammenhang mit kognitiven Beeinträchtigungen führt zu einem Verständnis von Inklusion als einer Erweiterung von Integration, die das gesamte Bildungssystem und alle Schüler/Schülerinnen mit ihren Bedürfnissen einbezieht, egal ob sie nun kognitiv beeinträchtigt, hochbegabt oder auch mit oder ohne Migrationshintergrund sind. Die vorhandene gesellschaftliche Diversität verlangt eine inklusive Schule, in der die Vielfalt als Chance gesehen wird.

- Interdisziplinarität und Teamarbeit
- Muttersprachlicher Unterricht und DAZ für kognitiv beeinträchtigte Schüler/Schülerinnen
- Herausforderungen in der Elternbegleitung, Beziehungsaufbau im Blickfeld von Pädagogik und Therapie
- Einstellung zu Behinderungen in der Gesellschaft im Herkunftsland

Kompetenzen: Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ...

- können Begrifflichkeiten die Sonder- und Inklusionspädagogik betreffend definieren und sich hiermit kritisch auseinandersetzen.
- sind in der Lage, zwischen dialogischer und defektologischer Sichtweise im schulischen und außerschulischen Umfeld zu differenzieren.
- sind imstande, die gesellschaftlichen und schulischen Veränderungen nachzuvollziehen und klare Positionen hinsichtlich ihrer Einstellungen und Werthaltungen zu entwickeln.
- wissen um die soziale, kulturelle und gesellschaftliche Bedingtheit von Behinderung und können die damit verbundenen verschiedenen Modelle mit dem personalen Ansatz in Verbindung bringen.
- sind in der Lage, das Prinzip des Empowerments, bzw. die Konzepte der Disability Studies auf die Arbeit mit Schülern/Schülerinnen mit erhöhtem Förderbedarf anzuwenden.
- verfügen über vertiefte Kenntnisse über Funktionen und Funktionsstörungen des Gehirns und des Nervensystems.

- sind in der Lage, mithilfe der Entwicklungsdiagnostik neurologische, psychologische und in weiterer Folge auch physiologische Entwicklungsprozesse in Zusammenhang zu setzen und hierdurch Störungen und Einschränkungen in den unterschiedlichen Entwicklungs- und Lernbereichen zu erkennen und einzuschätzen.
- sind in der Lage, unterschiedliche Entwicklungsverläufe zu erfassen und zu verstehen.
- können von einem reflektierten Zugang zur eigenen Leiblichkeit ausgehend in adäquater Form mit körperlicher Nähe und Distanz arbeiten.
- verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der basalen Förderung.
- können bedeutsame lebenspraktische Fertigkeiten vermitteln und in die Planungseinheiten des Unterrichts integrieren.
- können die Lernvoraussetzungen von Schülern und Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen erfassen und Handeln und Denken in den Bereichen der Kulturtechniken fördern.
- sind in der Lage, Schwierigkeiten beim Erlernen von Kulturtechniken herauszufinden und können Voraussetzungen für das Erlernen von Kulturtechniken schaffen.
- sind in der Lage, persönliche Zugänge zu den Themenbereichen Migration und kognitive Beeinträchtigungen im inklusiven Unterricht zu analysieren und reflektieren.
- kennen kulturell unterschiedliche Sichtweisen von kognitiver Beeinträchtigung und sind in der Lage, diese in inklusiven Settings zu thematisieren.
- können mögliche Auswirkungen unterschiedlicher Kultur- und Sprachkreise auf Lernprozesse von Schülern/Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen antizipieren und entsprechende didaktische Settings arrangieren.

Lehrveranstaltungen

Abk	Titel	LN	LV-Typ	BWG/PPD/SP/PPS	TZ	Voraussetzung	SWSt	ECTS-AP	Sem
PM1.6LK01	Paradigmen- und Perspektivenwechsel im Hinblick auf kognitive Beeinträchtigungen	pi	SE	SP	28		2	2	1
PM1.6LK02	Neurologische, psychologische und physiologische Grundlagen im Hinblick auf kognitive Beeinträchtigungen	npi	VO	SP	28		1	2	1
PM1.6LK03	Pädagogische und didaktische Grundlagen für basale Lernprozesse auf frühen Entwicklungsstufen	pi	SE	SP	28		1	1	1
PM1.6LK04	Voraussetzungen für selbstbestimmtes Leben: Lebenspraxis und Kulturtechniken	pi	SE	SP	28		2	2	1
PM1.6LK05	Aspekte verschiedener Kultur- und Sprachkreise in der Arbeit mit Schülern/Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen	pi	SE	SP	28		1	1	1

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: PM2.5LK Kognitive Entwicklung und Lernen im inklusiven Kontext I										
Modul-niveau	SWSt	ECTS-AP	Modulart	Semester	Voraussetzung	Sprache	Institutionen			
MA	5	8	PM	2		Deutsch	PHSt, PHK, PHB, KPHG			
<p>Inhalte: Das Modul führt in die Grundlagen einer Diagnostik ein, die bei Schülern und Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen sinnvoll einsetzbar ist, befasst die Studierenden mit Förderplanung und Fördermaßnahmen, stellt Konzepte, Programme und Materialien vor und behandelt die Übergänge zwischen pädagogischer und therapeutischer Arbeit. Schließlich werden Strategien für die Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten bei der Begleitung von Kindern mit kognitiven Beeinträchtigungen aus ihrem Bildungsweg vermittelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überblick über Klassifikationssysteme und diagnostische Verfahren • Einsatzbereiche und Grenzen diagnostischer Verfahren • Grundlagen der Förderplanung / Evaluation von Fördermaßnahmen • Grundlagen therapeutischer Arbeit / Überblick über therapeutische Ansätze / Zusammenarbeit mit Therapeuten/Therapeutinnen • spezifische pädagogische Förderkonzepte (z.B. TEACCH, Kleine Schritte, Macquarie, Petra etc.) • Lösungsorientierte Kommunikation • Beratung und Begleitung von Eltern bzw. Familien • Sexuelle Entwicklung von Jugendlichen mit kognitiven Beeinträchtigungen / Umgang mit sexuellen Bedürfnissen und sexuellen Handlungen / Erziehung zu einer selbstbestimmten Sexualität 										
<p>Kompetenzen (Wissenschaftliche Grundlagen): Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • können diagnostische Verfahren auswählen, effektiv einsetzen und interpretieren. • sind in der Lage, auf der Basis von Ergebnissen der Förderdiagnostik Förderinterventionen zu planen sowie daraus Konzepte und Strategien für ihr pädagogisches Handeln abzuleiten. • können evidenzbasierte individuelle Förderpläne erstellen und im Rahmen der Unterrichts- bzw. Freizeitgestaltung umsetzen. • können Förderpläne evaluieren, diese laufend an jeweilige Bedarfe anpassen und Förderverläufe adäquat dokumentieren. • können ihr vertieftes Wissen über Konzepte und Strategien für Schüler und Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen in den pädagogischen Alltag einfließen lassen. • verfügen über einen Überblick über therapeutische Ansätze. • können pädagogische und therapeutische Arbeit in rechtlicher und berufsethischer Hinsicht voneinander trennen und kennen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. • wissen um die Notwendigkeit der inhaltlichen und organisatorischen Koordination therapeutischer Arbeit mit dem Unterrichtsablauf und der damit verbundenen Kommunikation Bescheid. • können therapeutisch notwendige Handlungen und pflegerische Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beim Kind begleitend anwenden bzw. durchführen. • können auf grundlegende Strategien lösungsorientierter Kommunikation zurückgreifen und diese in Beratungssituationen anwenden. • können Eltern/Erziehungsberechtigte hinsichtlich der Förderung und der sozialen Integration ihrer Kinder beraten und sie bei den dafür nötigen Schritten begleiten. • wissen um die Bedeutung der Abstimmung und des Austausches von Schule und Elternhaus zu Fragen der Sexualität und sexuellen Entwicklung und in Hinblick auf eine Erziehung zu einer selbstbestimmten Sexualität. 										
Lehrveranstaltungen										
Abk	Titel		LN	LV-Typ	BWG/PPD/SP/PPS	TZ	Voraussetzung	SWSt	ECTS-AP	Sem
PM2.5LK01	Förderdiagnostik und Förderplanung		pi	SE	SP	28		2	3	2
PM2.5LK02	Evidenzbasierte Strategien, Methoden und Konzepte für die Arbeit mit Schülern und Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen		pi	SE	SP	28		2	3	2
PM2.5LK03	Elternberatung und -begleitung		pi	SE	SP	28		1	2	2

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

PM3.1LK Kognitive Entwicklung und Lernen im inklusiven Kontext II

Modul-niveau MA	SWSt 5	ECTS-AP 9	Modulart PM	Semester 3	Voraussetzung	Sprache Deutsch	Institutionen PHSt, PHK, PHB, KPHG
---------------------------	------------------	---------------------	-----------------------	----------------------	---------------	---------------------------	--

Inhalte: Das Modul geht von einem inklusiven Design für Lernprozesse aus, in das auch spezifische Förderprogramme eingebettet werden können. Ergänzt wird dieser Ansatz durch grundlegende Kenntnisse in Unterstützter Kommunikation. Die besonderen Herausforderungen der Erziehung von Schülern und Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen werden thematisiert. Zudem rücken Aspekte des Berufsfelds an Schulen, insbesondere die Teamarbeit, aber auch die Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Experten und Expertinnen bzw. Beratungszentren ins Blickfeld.

- *Universal Design for Learning*
- Unterrichts- und Lernprozessplanung für inklusive Settings
- Förderung der Wahrnehmung / Kreative Techniken für den inklusiven Unterricht / Vermittlung lebenspraktischer Fertigkeiten im inklusiven Kontext / Kooperatives Lernen in heterogenen Kontexten
- Grundlagen der Unterstützten Kommunikation / Digitale Einrichtungen für die Unterstützte Kommunikation
- Grundlagen der sozialen und emotionalen Entwicklung unter dem Aspekt von kognitiven Beeinträchtigungen
- Möglichkeiten und Grenzen von Interventionen im Bereich des Verhaltens
- Multiprofessionelle Teamarbeit an Schulen
- Vertreten der Anliegen von Schülern/Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen an der Schule bzw. in der Klasse
- Angebote schulischer und außerschulischer Unterstützungseinrichtungen
- Professionelle Zusammenarbeit mit persönlichen Assistenten/Assistentinnen, Fachpersonen aus Schulpsychologie, Sozialarbeit, Medizin, etc. sowie Therapeuten/Therapeutinnen

Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ...

- kennen die Prinzipien des *Universal Design for Learning* und können Lernsituationen nach diesen Leitlinien gestalten.
- können gemeinsame Lernanlässe, die eine Bearbeitung auf unterschiedlichen Niveaus ermöglichen, in inklusiven Klassen planen und realisieren.
- können kooperative Lernumgebungen planen und gestalten.
- können mit Hilfe unterschiedlicher Techniken aus dem kreativen Bereich die Selbstwahrnehmung bzw. die Wahrnehmungskompetenz aller Schüler/Schülerinnen erhöhen.
- sind imstande, eigenes Handeln der Schüler/Schülerinnen durch unterschiedliche Techniken aus dem kreativen Bereich zu provozieren.
- können für die jeweiligen Kinder mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen bedeutsame lebenspraktische Fertigkeiten in den inklusiven Unterricht integrieren.
- kennen die unterschiedlichen Techniken und Anwendungsbereiche der Unterstützten Kommunikation und sind imstande, diese anzuwenden.
- können digitale Einrichtungen zur Unterstützten Kommunikation nutzen, an die Erfordernisse von Schülern/Schülerinnen anpassen und in die unterrichtliche Kommunikation einbeziehen.
- kennen die Grundlagen der sozialen und emotionalen Entwicklung von Kindern mit kognitiven Beeinträchtigungen und sind in der Lage, Indikationen für verhaltenstherapeutische Maßnahmen zu erkennen und adäquate Interventionen zu setzen.
- sind in der Lage, in Teamarbeit mit anderen Lehrpersonen an der Schule in der Klasse Unterricht zu planen und durchzuführen.
- können an der Schule Bewusstheit für spezifische Anliegen von Schüler/innen mit kognitiven Beeinträchtigungen schaffen.
- kennen die Aufgabenbereiche und Einsatzmöglichkeiten von persönlichen Assistenten/Assistentinnen und können ihren Einsatz koordinieren.
- können mit Unterstützungseinrichtungen und weiteren Fachpersonen im schulischen und außerschulischen Umfeld auf professionelle Weise zusammenarbeiten und die Verantwortung für deren Koordination und Moderation übernehmen.
- können auf der Basis ihres Wissens über unterschiedliche Therapie- und Förderansätze mit Experten und Expertinnen verschiedener Förderrichtungen kooperieren.

Lehrveranstaltungen

Abk	Titel	LN	LV-Typ	BWG/PPD/SP/PPS	TZ	Voraussetzung	SWSt	ECTS-AP	Sem
PM3.1LK01	Vertiefende didaktisch-methodische Konzepte unter Berücksichtigung des <i>Universal Design for Learning</i>	pi	SE	FD	28		1,5	3	3
PM3.1LK02	Unterstützte Kommunikation	pi	SE	F	28		1	2	3
PM3.1LK03	Interventionen im Bereich des Verhaltens	pi	SE	F	28		1	2	3
PM3.1LK04	Interdisziplinäre Kooperationen in inklusiven Settings	pi	SE	F	28		1,5	2	3

4.4 Verzeichnis der Abkürzungen

AG	Arbeitsgemeinschaft
BA	Modulniveau Bachelorstudium
BWG	Bildungswissenschaftliche Grundlagen
ECTS-AP	European Credit Transfer System Anrechnungspunkte
EQF	European Quality Framework
EX	Exkursion
F	Fachwissenschaft
FD	Fachdidaktik
FWF	Freie Wahlfächer
HCV	Hochschul-Curricula-Verordnung
HG	Hochschulgesetz
HZV	Hochschul-Zulassungsverordnung
IP	Inklusive Pädagogik
KPHG	Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz
KE	Förderbereich kognitive Entwicklung
LN	Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung
LV-Typ	Lehrveranstaltungstyp
MA	Masterarbeit
MEd	Master of Education
MOOC	Massive Open Online Course
npi	nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltung
NQR	Nationaler Qualitätsrahmen
PHB	Pädagogische Hochschule Burgenland
PHK	Pädagogische Hochschule Kärnten
PHSt	Pädagogische Hochschule Steiermark
pi	prüfungsimmanente Lehrveranstaltung
PM	Pflichtmodul
PPD	Primarstufenpädagogik und -didaktik
PPS	Pädagogisch-Praktische Studien
PR	Praktikum
SE	Seminar
Sem	Semester
SWSt	Semesterwochenstunde
TZ	Teilnehmerinnenzahl/ Teilnehmerzahl
UE	Übung
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
WPM	Wahlpflichtmodul